

Schutzkonzept für den Unterricht an der Diözesanen Kirchenmusikschule

vom 5. Mai 2020 / 2. Auflage vom 4. Juni 2020 / 3. Auflage vom 7. August 2020
4. Auflage vom 19. Oktober 2020 / 5. Auflage vom 2. November 2020
6. Auflage vom 16. Januar 2021
7. Auflage vom 19. April 2021

1 Einleitung

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 14. April 2021 nationale Lockerungen der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Epidemie angekündigt. Die Lockerungen gelten ab Montag, 19. April 2021. Der Kanton St.Gallen kann jederzeit über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehende verbindliche Einschränkungen vorsehen, wenn dies angesichts der bei ihnen vorliegenden epidemiologischen Lage erforderlich ist. Diese haben in jedem Fall Vorrang.

2 Rechtliche Grundlagen

Als Grundlage dienen die Bestimmungen der Verordnung 3 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Stand 19. April 2021). Musikschulen sind Bildungsinstitutionen, deren Unterrichtsangebot in der Verordnung über die Art. 6d, Absatz 1, *Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen* und Art. 6f, Absatz 2 zu *Gruppen- und Ensembleunterricht* geregelt ist.

Link: [Verordnung SR 8181.101.26](#) (Stand 19. April 2021)

Link: [Informationen Verband Musikschulen Schweiz](#)

Link: [Aktuelle Massnahmen des Kantons St.Gallen](#)

Es gelten weiterhin die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3 Schutzkonzept

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den Unterricht, Kurse, Proben und Veranstaltungen aller Art, die von der Kirchenmusikschule durchgeführt werden.

Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in den Räumlichkeiten der Diözesanen Kirchenmusikschule durchgeführt werden, handelt es sich um die Veranstaltung als solches und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten neben den Bestimmungen der Verordnung 3 des Bundes demnach die Schutzmassnahmen der Veranstalter.

3.1 Grundregeln für alle Mitarbeitende

Die allgemeinen Verhaltens-, Distanz- und Hygienemassnahmen sowie des Contact-Tracings des BAG haben weiterhin **höchste Priorität** und müssen von allen Personen eingehalten werden. Körperkontakt ist zu vermeiden.

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Maskenpflicht
- mindestens 1.5 Meter Abstand halten (unter Erwachsenen / Kind-Erwachsene)
- Verzicht auf Händeschütteln
- **Räume regelmässig lüften**
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- **bei Krankheitssymptomen zu Hause bleiben**

Es besteht eine landesweite **Maskenpflicht** für alle öffentlich zugänglichen Innenräume für alle ab dem 12. Lebensjahr. In den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben besteht die Maskenpflicht sowie am Arbeitsplatz, es sei denn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros). Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder unter 12 Jahren.

3.2 Allgemeines zur Durchführung des Unterrichts an der dkms

Alle Präsenzangebote im **Einzelunterricht** (z.B. Orgel, Dirigieren/Coaching, **Gesang**) dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt stattfinden.

Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ohne fixe Obergrenze an Personen stattfinden, inklusive Aktivitäten mit Gesang, Singkreise und Chöre. Die Angebote sind mit Schutzkonzept und unter Einhaltung der Grundregeln zu Abstand, Masken und Lüften durchzuführen.

Gruppen- und Ensembleangebote inkl. Gesang (Unterricht und Proben) für Erwachsene über 20 Jahre (Jahrgang 2000 oder älter) unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen dürfen in Innenräumen bis max. 15 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (Maske und Abstand, Lüftung) stattfinden. Im Aussenbereich sind ebenfalls max. 15 Teilnehmende möglich, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wenn bei Aktivitäten mit Gesang das Tragen einer Maske nicht möglich ist, muss für jede Person eine Fläche von mind. 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Die Durchführung von Veranstaltungen, Schulkonzerte oder ähnliche Anlässe können zurzeit nicht stattfinden. Konzerte dürfen jedoch online übertragen werden.

Im Bildungsbereich (z.B. Studiengänge der Musikakademie St.Gallen) **sind Präsenzveranstaltungen mit mehr als 50 Personen verboten**. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden. Diese Einschränkungen gelten nicht für

Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind oder bei Prüfungen im Zusammenhang mit Bildungsgängen.

Musiklager mit Teilnehmenden bis und mit Jahrgang 2001 dürfen mit Schutzkonzept stattfinden.

3.3 Verhaltens- und Hygienemassnahmen in der praktischen Umsetzung für alle Lehrpersonen der dkms

- ✓ Alle Lehrpersonen müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes einhalten.
- ✓ In allen öffentlichen Unterrichtsgebäuden/Räumen gilt eine Maskenpflicht.
- ✓ Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen.
- ✓ Um hierfür die nötigen Ressourcen zu gewährleisten werden genügend Reinigungsmittel (Desinfektionsmittel/Einwegtücher) zur Verfügung gestellt. In den Regionen wäre es ebenfalls wichtig, dass in den örtlichen Unterrichtsgebäuden oder Kirchen die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtseinheit.
- ✓ Für den Einzelunterricht in Gesang ist ein Abstand von mindestens **zwei Meter** (seitlich und nach vorne) zur nächsten Person einzuhalten.
- ✓ Unter Einhaltung der aktuellen Bestimmungen, dürfen weitere Unterrichtsfächer ohne fachspezifische Auflagen in Präsenz unterrichtet werden, die regulären Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind stets zu beachten.
- ✓ Instrumente (z.B. Orgel, Klavier), die von mehreren Personen benützt werden, sind mit Desinfektionsmittel oder Desinfektionstüchern jeweils zwischen den Lektionen zu reinigen. Für die Orgel stehen spezielle Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Es bedarf keiner weiteren Schutzmassnahmen. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge (z.B. Kopiergerät u.ä.) nach dem Gebrauch zu desinfizieren.

3.4 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im «centrum dkms»

- ✓ Im «centrum dkms» gilt die Maskenpflicht.
- ✓ VOR und NACH dem Unterricht sollen die Hände gewaschen werden. Für die Handhygiene stehen Waschbecken, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu Verfügung. Zusätzlich sind Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel vor Ort. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- ✓ Das Zimmer 3 steht für den Gruppenunterricht nicht zur Verfügung. Das Zimmer darf auch nicht als Aufenthaltsort oder als Besprechungszimmer benutzt werden.
- ✓ Der Eingangsbereich im Erdgeschoss sowie die Küche können unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln benutzt werden.

- ✓ In den Damen und Herren WCs müssen die Abstandsregeln eingehalten werden.
- ✓ Alle Unterrichtszimmer (ausgenommen Zimmer 3) sind mit Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher ausgestattet. Eine Plexiglaswand steht als zusätzliche Schutzmassnahme zur Verfügung.
- ✓ Um die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundes zu gewährleisten sind Erziehungsberechtigte angewiesen, das Unterrichtsgebäude nur in Ausnahmefällen zu betreten. Schüler*innen sollen nach dem Unterricht nicht im Unterrichtsgebäude verweilen.

3.5 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht an den Regionalschulen

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für Lehrpersonen, die in den Bistumsregionen unterrichten.
- ✓ Für die Lehrpersonen die zu Hause unterrichten wird möglichst ein anderer Raum für den Musikunterricht gesucht, sofern dies erwünscht wird. Die Regionalschulleitungen sind zu kontaktieren.

3.6 Spezielle Hinweise für den Musikunterricht im Musiksaal (Klosterhof 6b)

- ✓ Die Verhaltens- und Hygienemassnahmen des BAG gelten auch für den Musiksaal. Zusätzlich gelten die Weisungen unter 3.2 des Schutzkonzepts.

6. Ausführung der Schutzmassnahmen

Für den Vollzug der Massnahmen ist die Schulleitung verantwortlich. Dies erfordert Absprachen und die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrpersonen sowie dem Hauswartpersonal.

Während des Unterrichts sorgt die Lehrperson für die Einhaltung der Verhaltens- und Schutzmassnahmen an ihrem Unterrichtsort.

Die Aufsichtskommission der Diözesanen Kirchenmusikschule unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen.

Die Diözesane Kirchenmusikschule berücksichtigt bei der Umsetzung der Schutzmassnahmen ihre örtlichen Gegebenheiten und individuellen Situationen und nimmt bei Bedarf entsprechende Anpassungen vor.

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf den 19. April 2021 in Kraft.



Kimberly Brockman
Schulleiterin



Barbara Hächler
Präsidentin Aufsichtskommission